

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

Wien, den 17.02.2011

Stellungnahme

Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert werden soll (Schadenersatzrechts- Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehinderten-gesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert.

Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungs-organisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Der Entwurf des Schadensersatzrechts-Änderungsgesetz wurde dem Monitoring-ausschuss dankenswerter Weise direkt übermittelt. Der Ausschuss nutzt die Gelegenheit, um den regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit dem Bundes-ministerium für Jusitz betreffend die Umsetzung der UN Konvention in Zivilrechts-angelegenheiten als beispielgebend zu erwähnen.

1. Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf berührt hochsensible und – nicht nur rechtlich – höchst diffizile Fragen. Der Ausschuss hat sich, auch auf Basis der laufenden öffentlichen Debatte, die der Ausschuss ausdrücklich begrüßt, mit dem Entwurf auseinandergesetzt.

Wie das Vorblatt der erläuternden Bemerkungen völlig richtig festhält, ist die derzeitige Rechtslage, die auch durch die Diskussion über einige Urteile des Obersten Gerichtshofs mitbestimmt ist, *unerträglich*. Es wird, mehr oder weniger subtil vermittelt, dass eine Beeinträchtigung – im Fokus stehen physische und intellektuelle Beeinträchtigungen – ein „Schaden“ sei. Die Verknüpfung von Menschen mit der Zuschreibung eines Schadens ist grundsätzlich inakzeptabel, unwürdig und im Ergebnis als tief *menschenverachtend* abzulehnen.

Die Verbindung von Beeinträchtigungen und damit von Menschen mit Behinderungen als „Schaden,“ ist prinzipiell und vor dem Hintergrund bestehender sozialer Ausgrenzung insbesondere klar abzulehnen.

Angesichts der nicht einmal sieben Jahrzehnte zurückliegenden Euthanasieprogramme, die gerade auch mit Begrifflichkeiten von „Unwert“ und „Nichtigkeit“ argumentiert wurden und auf deren Basis Tausende von Menschen mit Behinderungen ermordet wurden,¹ ist diese Konnotation der Diskussion gefährlich und verwerflich.

Der Ausschuss erlaubt sich, vor diesem Hintergrund die befremdliche Wortwahl im Vorblatt, in der von der „Beseitigung“ von „Auswirkung in sozialer Hinsicht“ gesprochen wird, zu monieren.

Das Leben von Menschen mit Behinderungen wird in der derzeitigen Diskussion hauptsächlich durch die Perspektive der Belastung – vor allem finanzieller, aber auch sozialer Art – dargestellt und teilweise auch durch diese bestimmt. Die Reduktion des Menschseins auf einen Teilaspekt wird – zurecht – von Menschen abgelehnt und daher ist gerade auch der Reduktion von Menschen, die bereits vielfach soziale Ausgrenzung mit all den damit verbundenen Konsequenzen erleben, eine strikte Absage zu erteilen.

Wie auch durch die Diskussion der vergangenen Wochen deutlich wurde, ist das öffentliche Bild von Beeinträchtigungen, vor allem aber von Menschen mit Behinderungen durch ein hohes Maß an Ignoranz und Vorurteilen geprägt, die mit der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich, gerade aber auch mit dem Alltag von Menschen mit Behinderungen in Österreich, wenig zu tun haben.

Fast völlig außer Acht gelassen wird in der Diskussion die überfällige Re-Konstruktion des Bildes von Menschen mit Behinderungen auf Basis von Würde, Chancengleichheit und Menschenrechten. Die Rolle, die soziale Mechanismen und verhaltensbedingte Barrieren der Gesamtgesellschaft in der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen spielen, ist de facto ausgeblendet worden. Die Ursachen, die zu einer „anderen“ – nämlich „schlechteren“ – Bewertung des Lebens von Menschen mit Behinderungen führt, werden wenig bis gar nicht thematisiert bzw. hinterfragt.

Genau darin liegt jedoch die Ursache jenes Problems, für das die Interpretation der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, der vorliegende Entwurf und die damit verbundene Diskussion, symptomatisch sind.

2. Klarstellung

Vor dem Hintergrund einer Debatte, die durch die Phrase „Kind als Schaden“ geprägt wird, tut die Klarstellung, dass die darin enthaltene Wertung falsch ist, not. Im selben Maße ist diese Klarstellung jedoch in der vorliegenden Form *abzulehnen*, da das zugrundeliegende Problem nicht im Ansatz gelöst wird. Im Gegenteil: es besteht die Gefahr, dass es durch die vorliegende Änderung fortgeschrieben wird.

Der Entwurf ist im Ergebnis die Reparatur einer Oberfläche, deren wiederholte Beschönigung zur Lösung des dahinterliegenden Problems nichts beiträgt. Anders

¹ Rede von Gunther Trübswasser, 3. Dezember 2010, Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen, Linz/Lentos Museum; <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11940>.

formuliert: der Wert juristischer Klarstellungen ist enden wollend, wenn damit das soziale und gesellschaftspolitische Kernproblem nicht gelöst werden kann.

Überspitzt, aber eindrücklich kann der mangelnde Beitrag des Entwurfs zur Lösung des **dahinter liegenden gesellschaftspolitischen Problems** an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: die Selektion von Föten nach Geschlecht ist eine derzeit gängige Praxis in manchen Ländern, vor allem in Ostasien (VR China & Indien). „*Female infanticide*“ würde in Österreich mit einem Verweis auf geltende Anti-Diskriminierungsbestimmungen – wiewohl auf ungeborenes Leben wohl nicht direkt anwendbar, aber eben Teil des gesellschaftlichen Selbstverständnisses – entsetzt zurückgewiesen werden. Die Gleichstellung und Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern ist in Österreich zumindest soweit selbstverständlich, dass eine Wertung dieser Art verpönt und damit entschieden abgelehnt werden würde.

Diese Selbstverständlichkeit der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern fehlt in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in Österreich derzeit noch. Trotz Bestehens teilweise identer Anti-Diskriminierungsbestimmungen sind die sozialen Barrieren in den Köpfen da.

Der Ausschuss ist sich dessen bewusst, dass die Zielrichtung des vorliegenden Entwurfs die strafrechtlichen Fragen betreffend die embryopathische Indikation auslöst, gleichzeitig ist die durch § 97 Abs. 1 Z 2 StGB bedingte Ungleichbehandlung von Föten auf Grund einer vermuteten Beeinträchtigung ein großer Teilaspekt des gesellschaftlichen Problems, welches vom Mantel der Schadenersatzfrage verdeckt wird.

3. Strukturelle Probleme

Fakt ist, dass werdende Mütter, deren Föten wahrscheinlich eine Beeinträchtigung haben, mit Kommentaren wie z.B. „Wollen sie sich das wirklich antun?“ konfrontiert werden. Der Druck, der auf eine werdende Mutter, deren Fötus wahrscheinlich eine Beeinträchtigung hat, abzutreiben, ist nichts anderes als die Zuspitzung der sozialen Exklusion von Menschen mit Behinderungen, die quer durch die österreichische Gesellschaft manifest ist. Hier entsteht durch gesellschaftliche Mechanismen eine Dynamik, die die gesamtgesellschaftliche Verantwortung – Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu denken und auch zu leben – auf Individuen abwälzt.

Die Auswirkungen des reduzierten, defizit-orientierten und belastungs-geprägten Bilds, das die österreichische Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen hat, werden allen voran auf die Eltern abgewälzt. Ein Bild von Menschen mit Behinderungen, welches selbstbestimmte Menschen, die durch Assistenz die für sie notwendige Unterstützung erhalten und damit chancengleich Teil der österreichischen Gesellschaft sein würden, ist nur in Ansätzen ausgeprägt.

Anders ist nicht zu erklären, dass Menschen mit Behinderungen in zentralen gesellschaftspolitischen Bereichen: z.B. Bildung, Arbeit und politische Mitbestimmung dramatisch unterrepräsentiert sind. Das Schlagwort von „Diversität“, von der Notwendigkeit, das „Verschiedensein“ als Wert zu leben und zu fördern, verkommt angesichts der laufenden Debatte zu einer hohlen Phrase.

4. Begleitmaßnahmen als eigentlicher Schwerpunkt

Im Vorblatt des vorliegenden Entwurfs steht im Katalog der Vorfragen unter „Alternativen“: „keine.“

Das ist nicht nachvollziehbar, angesichts der Tatsache, dass in den Erläuterungen mehrfach auf die Notwendigkeit von Maßnahmen in diversen Bereichen des öffentlichen Lebens Bezug genommen wird. Diese Feststellung wird vom Ausschuss vollinhaltlich unterstützt. Würden diese Maßnahmen nicht als Nebenschauplätze zum vorliegenden Gesetzesentwurf formuliert und umgesetzt, würde die Notwendigkeit einer Klarstellung und damit auch der Gesetzesänderung drastisch sinken.

Bedauerlich ist, dass die angedachten Begleitmaßnahmen in den erläuternden Bemerkungen in keiner Weise mit den Vorgaben der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** verknüpft werden.

In zentralen gesellschaftspolitischen Bereichen gibt die Konvention durchwegs detaillierte Richtlinien für die Sicherung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sowie den notwendigen Abbau von sozialen Barrieren vor.

Die laufende Diskussion macht unter anderem deutlich, dass das Bild von Beeinträchtigungen bzw. Menschen mit Behinderungen dringend modernen Maßstäben angepasst werden muss. Vor allem der Abbau von sozialen Barrieren – Vorurteilen, Stereotypen und anderen, im Ergebnis diskriminierenden Faktoren – muss auch durch Bewusstseinsbildung gefördert werden.

Dem Ausschuss ist durchwegs bewusst, dass die zu setzenden Maßnahmen nicht Aufgabe allein eines Bundesministeriums bzw. eines Teils eines Staates sein kann, sondern dass diese Aufgabe dem Staat und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zukommt.

5. Vorgaben der Konvention

Gemäß der Konvention sind Handlungen und Praktiken, die der Konvention widersprechen, zu unterlassen und ist in Einklang mit der Konvention zu handeln.² „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen“ sind zu bekämpfen.³ Ziel der Konvention ist es, ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe an der Gesellschaft für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die **Maßnahmen, zu denen sich Österreich verpflichtet hat**, sind z.B.: die „dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, eine **positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern** und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein zu fördern.“⁴

Weiters hat sich Österreich verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um:

² Artikel 4 (1) (d) Konvention.

³ Artikel 8 (1) (b) Konvention.

⁴ Artikel 8 Abs. (2) (a) Konvention.

1. eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu fördern,⁵
2. Medien dazu anzuhalten, Menschen mit Behinderungen in einer den Menschenrechten entsprechenden Art und Weise darzustellen,⁶
3. Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Rechte zu fördern.⁷
4. **Schulungsprogramme** sind insbesondere für **MitarbeiterInnen des Justizwesens** vorgesehen,⁸ aber auch für die **Angehörigen von Gesundheitsberufen**.⁹

6. Schlussbemerkung

Ohne die Schwierigkeiten der dem Entwurf zugrundeliegenden Fragen in irgendeiner Weise reduzieren zu wollen, erlaubt sich der Ausschuss abschließend, darauf hinzuweisen, dass das Problem in verhältnismäßig wenigen Fällen schlagend wird. Die damit verbundenen Formulierungen, Phrasen und Botschaften haben jedoch eine große – und vielfach kontraproduktive – Wirkung.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Marianne Schulze

⁵ Artikel 8 Abs. (2) (b) Konvention.

⁶ Artikel 8 Abs. (2) (c) Konvention.

⁷ Artikel 8 Abs. (2) (d) Konvention.

⁸ Artikel 13 (2) Konvention.

⁹ Artikel 25 (d) Konvention.